

SATZUNG

der Ortsgemeinde Zeltingen-Rachtig über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Rachtig im Bereich "In der Löhn"

vom 22.06.1995

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz, BGBl. I S. 466), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) hat der Gemeinderat Zeltingen-Rachtig folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die in dem beiliegenden Lageplan innerhalb der vorgenommenen Abgrenzung liegenden Grundstücke gehören zu dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rachtig im Sinne des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB.

§ 2

Der beiliegende Lageplan im Maßstab 1 : 1000 mit der eingetragenen Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Festsetzungen nach § 9 Abs. I BauGB werden wie folgt getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung: Es sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.
2. Maß der baulichen Nutzung: Anzahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze: 1
3. Bebauung in offener Bauweise
4. Abstand zur Straße: 5 Meter
5. Bautiefe: 21 Meter

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zeltingen-Rachtig, den 22.06.1995
ORTSGEMEINDE ZELTINGEN-RACHTIG

(DS)

(Hans-Peter Ehses)
I. Beigeordneter

Hinweise:

- I. Sämtliche Möglichkeiten zur Versickerung von Regenwasser sind auszuschöpfen. Neue Befestigungen sind wasserdurchlässig herzustellen.
- II. Als Anhang zu dieser Satzung wurde ein landespflegerischer Beitrag erstellt. Die dort genannten landespflegerischen Begleitmaßnahmen sollen im Falle der Bebauung durchgeführt werden.

